

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für den Grenzüberschreitenden Flohmarkt Konstanz / Kreuzlingen am 29. - 30. Juni 2019 (Stand: 23.01.2019)

### § 1 – Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Teilnehmer des Konstanzer Flohmarkts. Mit der Anmeldung zum Konstanzer Flohmarkt erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen des Veranstalters an.

### § 2 – Anmeldung und Vertragsschluss

1. Der Kunde gibt mit seiner Anmeldung ein verbindliches Angebot an die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH ab. Das Angebot kann entweder über den im Internet bereitgestellten Reservix-Shop oder persönlich in der Tourist-Information Konstanz, Bahnhofplatz 43 in 78462 Konstanz, vorgenommen werden. Eine Anmeldung auf anderem Wege, insbesondere Telefon oder Zusendung eines Anmeldeformulars, ist ausgeschlossen. In der Anmeldung wird der gewünschte Standplatz innerhalb des Veranstaltungsgeländes, gemäß § 3, benannt werden.  
2. Erst mit Zusendung der Bestätigung wird das Angebot angenommen und die Reservierung verbindlich. Der Rechnungsbetrag muss unverzüglich bezahlt werden. Der Vertragsschluss gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Flohmarktes seitens der Stadt Konstanz.

### § 3 – Veranstaltungsgelände

Offizielles Veranstaltungsgelände des Grenzüberschreitenden Flohmarktes Konstanz / Kreuzlingen 2019 sind die Straßen Am Rheinufer, Winterersteig, Webersteig, Obere und Untere Laube, Lutherplatz, Stephansplatz und Kreuzlinger Straße. Gewerblichen Händlern ist ausschließlich der Schottenplatz reserviert (vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Konstanz). Des Weiteren ist für gewerbliche Händler, die Schallplatten und Comics verkaufen, eine weitere Teilfläche auf dem Flohmarktgelände reserviert im Humboldt-Gymnasium. Nichtgewerblichen Händlern, welche selbstgefertigte Neuwaren gemäß § 4 Abs. 2 anbieten, ist der Vorplatz der Lutherkirche reserviert (vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Konstanz).

### § 4 – Zugelassener Warenkreis

1. Zum Verkauf zugelassen sind alle Gebrauchsgüter, die sich üblicher Weise im Haushalt ansammeln und Waren im privaten, haushaltsüblichen Rahmen.

2. Nicht zugelassen werden können:

- Gewerbliche Ware, sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung des Veranstalters besteht - als gewerbliche Ware gilt:

1. Verkauf von Neuware über zwei Einheiten hinaus oder
2. Verkauf von originalverpackten Waren oder
3. Verkauf von selbstgefertigten Waren oder
4. Verkauf von Waren einer Warengruppe (bspw. Schallplattensammlung, CDs, Münzen, Briefmarken, Möbel, Schmuck, Steine etc.) oder
5. Waren, die nicht üblicherweise im Haushaltsgebrauch Verwendung finden (Denkmäler, Standbilder etc.) oder
6. Verkauf von Getränken und Speisen oder
7. Mischung aus Ziff. 1 – 6

- Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb aufgrund von gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

- Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb die Rechte Dritter verletzt (z. B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Marken, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster), pornografisches Material, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Schusswaffen nebst Munition, Hieb- und Stoßwaffen sowie sonstige Waffen im Sinne des Waffengesetzes, radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Gifte und gesundheitsgefährdende Chemikalien, Druckbehälter im Sinne der Druckbehälterverordnung, menschliche Organe, Lebewesen sowie die Produkte und Präparate geschützter Tierarten, geschützte Pflanzen sowie deren Produkte und Präparate, Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes und Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wertpapiere mit Ausnahme von Briefmarken und historischen Aktien, Krediten, Versicherungen und Bausparverträgen.

3. Die Ware darf nur auf in der Buchungs-/Reservierungsbestätigung benannten Flächen, innerhalb des Veranstaltungsgeländes gem. § 3 angeboten werden. Darüberhinausgehende Stände werden nicht zugelassen und müssen abgebaut werden.

### § 5 – Zugelassene Teilnehmer, Weiterverkauf

1. Teilnahmeberechtigt sind

- Inhaber eines gültigen Tickets von Reservix.

- gewerbliche/professionelle Verkäufer, die eine Ausnahmegenehmigung zum Angebot und Verkauf gewerblicher Ware gem. § 4 Abs. 2 besitzen und auf der Buchungsbestätigung als solche ausgewiesen werden.

2. Kinder sind lediglich im Herosé-Park ohne Buchungsbestätigung teilnahmeberechtigt, sofern sie gebrauchte, kinderspezifische Ware auf ebenerdigen Verkaufsdecken (keine Aufbauten) anbieten. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keinerlei Haftung. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten und sie haften für Ihre Kinder.

3. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH stellt auf der Homepage ([www.flohmarkt-konstanz.de/tauschboerse](http://www.flohmarkt-konstanz.de/tauschboerse)) die Möglichkeit zur Verfügung Stände weiterzuverkaufen. Der Weiterverkauf muss von den Händlern selbstständig durchgeführt werden. Eine Stornierung der Stände ist nicht möglich (siehe §14). Strikt untersagt ist jeglicher Weiterverkauf der gebuchten Standfläche zu erhöhten Preisen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. In einem solchen Fall ist der Veranstalter berechtigt, von den betreffenden Standbetreibern eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zu verlangen und den Abbau der Stände anzuordnen.

### § 6 – Preise und Zahlung

1. Die Preise sind in folgende Kategorien unterteilt:

- |  |               |  |
|--|---------------|--|
| a) Preis pro Lfm. für Privatkunden:                    | € 21,00       | bei einer Standardtiefe von 3m                       |
| b) 3 m lange Marktstände:                              | € 90,00/Stand |  |
| c) Preis pro Lfm. für gewerbliche Kunden:              | € 37,00       | auf dem Schottenplatz bei einer Standardtiefe von 3m |
| d) Preis pro Lfm. auf Comic Schallplattenmarkt:        | € 37,00       | auf dem Comic- und Schallplattenmarkt                |
| e) Preis pro Lfm. auf Kreativ- & Kunsthandwerkermarkt: | € 27,00       | bei einer Standardtiefe von 3m                       |

2. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, werden sofort nach Rechnungsdatum fällig.

3. Eine Überschreitung der beantragten und bestätigten Standfläche wird mit € 21,00 pro Laufmeter sowie einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von € 50,00 abgerechnet.

4. Zusätzlich zu den Standgebühren fällt noch eine Müllkaution in Höhe von € 10,00 an.

### § 7 – Veranstaltungsdauer

1. Der Aufbau ist am Samstag, den 29. Juni 2019 ab 18.00 Uhr (Am Rheinufer, Webersteig Winterersteig) bzw. 19.00 Uhr (restliches Veranstaltungsgelände) möglich. Ein vorheriges Erscheinen auf dem Flohmarktgelände bzw. ein selbstständiges Vorreservieren/Aufbauen des Standes ist strikt untersagt, da ein Eingriff in den fließenden Verkehr unbedingt verhindert werden muss.

2. Veranstaltungsende ist am Sonntag, den 30. Juni 2019 um 18.00 Uhr.

### § 8 – Freihalten von Flächen

Das unbefugte Errichten von Ständen auf Flächen, die auf den aushängenden Plänen als vorreserviert gekennzeichnet sind, wird unterbunden. Die Ordner sind angewiesen, diese Flächen freizuhalten. Aus verkehrsrechtlichen Gründen ist das selbstständige Vorreservieren von Flächen nicht erlaubt. Platzhalter wie z.B. Flatterbänder, Camping- oder Tapeziertische, Bierkästen und Stühle sind nicht zulässig und werden vom Veranstalter abgeräumt. Nach Veranstaltungsbeginn am Samstag, 21.00 Uhr, kann man diese im Büro der Marketing & Tourismus Konstanz GmbH, Obere Laube 71, abholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden vom Veranstalter entsorgt.

### § 9 – Reservierung und Vergabe der Stellflächen

1. Mit der Anmeldebestätigung ist der Veranstalter verpflichtet, die bestellte Fläche zur Verfügung zu stellen. Die genaue Position der gebuchten Stände wird von den Teilnehmern im Buchungsvorgang durch das Klicken des gewünschten Standes ausgewählt.

2. Mit dem Aufbau des Standes verpflichtet sich der Teilnehmer lediglich die von ihm reservierte und bezahlte Standfläche zu belegen. Ein Sich-Ausbreiten darüber hinaus wird geahndet, vgl. § 6 Abs.4. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, den Standbetreiber von der Veranstaltung auszuschließen.

3. Jeder Teilnehmer hat sein Ticket bei sich zu führen und auf Verlangen den Ordnern und Mitarbeitern des Veranstalters vorzuzeigen.

### § 10 – Parkmöglichkeiten

Autos dürfen **nicht** auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden, lediglich zum Auf- bzw. Abbau dürfen sie das Gelände im Schrittempo befahren. Während der Veranstaltung herrscht auf dem Veranstaltungsgelände striktes Fahrverbot! Alle auf dem Gelände parkenden Autos werden auf Kosten des Inhabers von einem Abschleppdienst entfernt und müssen selbstständig bei dem Abschleppdienst abgeholt werden. Neben allen öffentlichen Parkplätzen/Parkhäusern außerhalb des Veranstaltungsgeländes kann auch das Parkhaus Altstadt und der HTWG-Parkplatz in der Paul- und Gretel-Dietrichstraße benutzt werden.

Hier hat der Teilnehmer bei der Anmeldung die Möglichkeit, einen Pkw-Stellplatz im Parkhaus Altstadt an der Laube zu reservieren. Die Mietgebühr im Parkhaus für die gesamte Dauer der Veranstaltung liegt bei € 20,00. Die Mietgebühr auf dem HTWG-Parkplatz für die gesamte Dauer der Veranstaltung beträgt € 15,00. Dabei ist zu beachten, dass das Parkhaus Altstadt am Samstag (ab 18.00 Uhr) bzw. Sonntag nur über die Schottenstraße zu befahren ist. Den dort stehenden Ordnern ist das erhaltene Ticket und die entsprechende Reservierungsnummer vorzuzeigen.

### § 11 – Einrichtung der Stände

1. Standnummer-Beschilderung

Die Flohmarkt-Teilnehmer sind dazu verpflichtet die von der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH bereitgestellten ausgedruckten Standnummern gut sichtbar an ihrem Stand zu befestigen, um eine schnelle und zielgerichtete Versorgung durch Polizei, Sanitätsdienste und Feuerwehr zu gewährleisten. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafzahlung in Höhe von € 100,00 fällig, die sofort zu entrichten ist.

2. Notstromaggregate

Die Nutzung von Notstromaggregaten bspw. zur Beleuchtung des Standes wird seitens des Veranstalters toleriert, sofern dadurch keine Sicherheitsvorschriften verletzt werden und keine Lärmbelästigung (insbesondere in den Nachtstunden) entsteht. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, im konkreten Fall den Betrieb von Notstromaggregaten zu unterbinden. In solchem Fall hat der Standbetreiber auf einfache Anweisung der Flohmarkt-Helfer Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und führen zum Ausschluss des Beschickers in Folgejahren.

3. Kerzen, offenes Feuer

Das Verwenden von brennenden Kerzen als Lichtquelle ist nur in Gläsern gestattet, um die Sicherheit am Flohmarkt zu gewährleisten und Brände zu verhindern. Offene Feuer sind strengstens untersagt.

4. Kreativ- & Kunsthandwerkermarkt (Vorplatz Lutherkirche)

Auf dem Kreativ- & Kunsthandwerkermarkt dürfen ausschließlich Waren verkauft werden, die handgefertigt sind. Hierzu zählen:

- |                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| - Selbstgemachter Schmuck | - Strickwaren                 |
| - Tontöpfereien           | - selbst hergestellte Artikel |

5. Comic- und Schallplattenmarkt

Der Comic- und Schallplattenmarkt ist für Kunden reserviert, die im Humboldt-Gymnasium gebrauchte Waren anbieten, die thematisch zum Thema Comic, Romane, Literatur, Schallplatten und Musik passen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Warensortiment zu überprüfen und gegebenenfalls Geldstrafen zu verhängen bzw. den Platzverweis anzuordnen, sofern das erlaubte Warensortiment nicht eingehalten wird. Jedem Teilnehmer des Comic- und Schallplattenmarktes stehen die gebuchten Laufmeter = reine Verkaufsfläche (ohne Tische etc.) zur Verfügung. Tische oder ähnliches Präsentationsmobiliar sind bei Bedarf vom Standbetreiber mitzubringen.

6. Musikgruppen haben nur die Erlaubnis Musik am Flohmarkt zu machen, soweit Ihnen die Genehmigung der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH und der Stadt Konstanz hierfür vorliegt. Liegt eine Genehmigung vor, so muss ein halbstündiger Rhythmus (½h Spielen, ½h Pause) eingehalten werden. Des Weiteren muss sich der Musiker/die Musikgruppe eigenständig um die GEMA-Rechte für die vorgetragenen Stücke kümmern. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Organisationsarbeit (Beantragung) in Bezug auf die GEMA-Rechte, keinerlei Kosten in Bezug auf die GEMA und keine Haftung.

#### **§ 12 – Müllentsorgung**

##### **1. Müllentsorgung**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Ende der Veranstaltung seinen Platz sauber und ordentlich zu verlassen. Der verursachte Müll ist vom Teilnehmer wieder mitzunehmen, andernfalls sind die ausgeteilten Müllbeutel zu benutzen und sauber verschnürt am Platz zu hinterlassen. Verunreinigungen in größerem Stil oder unsachgemäße Entsorgung von Altwaren werden zur Anzeige gebracht.

##### **2. Müllkaution/Müllbeutel**

Für den obligatorischen Müllbeutel erhebt der Veranstalter ein Pfand von € 10,00, das im Voraus zusammen mit den Standgebühren zu entrichten ist. Dieses Pfand wird zurückerstattet, sofern der Teilnehmer seinen Stand sauber hinterlassen und den angefallenen Müll mit nach Hause genommen hat, sowie den Müllbeutel am Ende des Flohmarktes unbenutzt, ungeöffnet und von einem Ordner abgezeichnet dem Veranstalter zurückgibt.

#### **§ 13 – Gewährleistung und Haftung**

1. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH haftet bei Vorliegen eines Mangels der Standfläche nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Reklamationen und Beschwerden sind der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH schriftlich mitzuteilen.

2. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Standfläche für den vom Kunden vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keine Haftung für Flohmarktgegenstände und Standausrüstungen, Sach- und Personenschäden, es sei denn, die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.

5. Soweit die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf € 10.000,00 begrenzt.

6. Für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht des Kunden entstehen, schließt die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH jegliche eigene Haftung aus.

7. Schäden sind der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Kunden verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH die Übernahme des Schadens ablehnt.

8. Der Kunde haftet gegenüber der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH für die von ihm zu vertretenden Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter/Erfüllungsgehilfen oder eingebrachte Gegenstände und Einrichtungen verursacht werden.

9. Melden sich mehrere Kunden gemeinsam für eine Stellfläche an, so haften sie gesamtschuldnerisch.

10. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keine Haftung für die am Standplatz bestehende Bodenbeschaffenheit. Dementsprechend können am Standplatz Bodenunebenheiten bestehen. Es besteht die Möglichkeit, dass innerhalb der Standfläche Parkbänke positioniert sind. Diese dürfen während des Flohmarktes vom Standbetreiber als Verkaufsfläche genutzt werden.

11. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Einnahmeneinbußen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen.

#### **§ 14 – Widerrufsrecht, Rückgaberecht, Stornogebühr**

1. Die Nichtteilnahme des Kunden entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Teilnahmegebühr verpflichtet. Der Kunde kann einen Ersatzteilnehmer vorschlagen und hat somit die Möglichkeit seine Verpflichtungen zu übertragen. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH ist nicht verpflichtet, den Ersatzteilnehmer zu akzeptieren.

2. Ein Widerrufsrecht für Händler besteht gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB nicht. Jede Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Reservix oder die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH bindend und verpflichtet zur Abnahme und unverzüglichen Bezahlung der bestellten Karten.

3. Witterungsverhältnisse, insbesondere hohe/tiefe Temperaturen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt.

4. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen abzusagen. Schadensersatzansprüche des Kunden infolge einer Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

5. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung erfolgt keine Erstattung der Standgebühren. Die Erstattung der Standgebühr entfällt ebenfalls, sofern die Veranstaltung aus Gründen abgesagt wird, die nicht in den Verantwortungsbereich der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH fallen, wie insbesondere höhere Gewalt oder Anweisungen der städtischen Behörden.

#### **§ 15 – Anwendbares Recht**

1. Auf das aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis entstehende Rechtsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz.

**Marketing und Tourismus Konstanz GmbH, Obere Laube 71, 78462 Konstanz**

Telefon: +49-7531-1330-30, E-Mail: kontakt@konstanz-info.com